

## **Geschäftsordnung**

### **des Beirates für Senioren und Menschen mit Behinderung der Stadt Straelen**

#### **§1**

##### **Vorstand**

- (1) Der Beirat wählt einen Vorstand, der sich aus einer/m Vorsitzenden und einem/r Vertreter, sowie einem/er Schriftführer/in und einem Beisitzer/in zusammensetzt.
- (2) Die/der Vorsitzende übernimmt den Vorsitz im Beirat, im Falle seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.
- (3) Die/der Vorsitzende sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Beirates. Sie/er kann in eigener Zuständigkeit unaufschiebbare Angelegenheiten des Beirates in Abstimmung mit dem Vorstand erledigen, hat jedoch hiervon dem Beirat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

#### **§2**

##### **Einberufung des Beirates**

- (1) Die /der Vorsitzende des Beirates beruft die Beiratssitzung ein, sooft es die Sache erfordert. Jedoch mindestens einmal im Quartal.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an die Beiratsmitglieder.
- (3) In der Einladung ist Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.
- (4) Die Einladung muss den Beiratsmitgliedern mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag zugehen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
- (5) Beiratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.
- (6) Eine Woche vor der Beiratssitzung findet der „Runde Tisch „ statt, der die Sitzung vorbereitet.

#### **§3**

##### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Mit Beginn der Beiratssitzung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung fest.

- (2) Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### **§4 Mitglieder**

- (1) Der Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderung setzt sich aus den Mitgliedern des zurzeit amtierenden Seniorenbeirates zusammen.  
Es können zwei Vertreter des Stadtrates bei den Beratungen hinzugezogen werden.  
Über die Neuaufnahmen weiterer Mitglieder entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit.
- (2) Für jedes ausscheidende Mitglied rückt ein neues Mitglied aus demselben Verein bzw. Verband nach.
- (3) Die Vereine, Verbände und Organisationen werden verpflichtet, in einem Zeitfenster von vier Jahren die noch bestehende Mitgliedschaft schriftlich zu bestätigen.
- (4) Der Seniorenbeirat behält sich vor, von seiner Seite bei Ausbleiben der geforderten Bestätigung, selbst schriftlich tätig zu werden.
- (5) Scheidet der/die Vorsitzende, oder ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Beirat eine/n neue/n Vorsitzende/n, bzw. ein neues Vorstandsmitglied.

#### **§5 Arbeitskreise**

- (1) Der Beirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Beirat sind.
- (2) Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Beirates vorbereiten.

Diese Geschäftsordnung tritt am 14. November 2013 in Kraft.